



Fachbereich
Erziehungs- und
Kulturwissenschaften

Wissenschaftliche Begleitung
Interventionsprojekte gegen
Musikalische Gewalt

Büro Berlin
Projekt WIBIG
Kottbusser Damm 79
D - 10967 Berlin
☎ +49-30-691 48 32
Fax: +49-30-691 48 33

kavemba1@mallozrz.zrz.TU-Berlin.de
www.wibig.uni-osnabrueck.de

Osnabrück
Berlin

Universität Osnabrück · FB 3 · D-49069 Osnabrück
Projekt WIBIG, Kottbusser Damm 79, 10967 Berlin

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Schlichting
Fax: 0211-8843002

Sehr geehrter Herr Schlichting,

hr Zeichen: ...

Durchwahl (0541) 969 -

030-6914832

hier schicke ich mein Thesenpapier für die Anhörung.
Mit freundlichen Grüßen,

(Prof. Dr. Barbara Kavemann)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
13/1084
alle 26p

Universität Osnabrück

Projekt WIBIG:

Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt

Berliner Büro: Kottbuser Damm 79, 10967 Berlin

Tel: +49-30-691 48 32 Fax: +49-30-691.48.33

e-mail: kayeahs1@mailszrz.zrz.TU-Berlin.de

Prof. Dr. Barbara Kavemann

Thesen und Material für die öffentliche Anhörung des Landtags Nordrhein-Westfalen zur „Häuslichen Gewalt“, 26.10.2001

Kinder und häusliche Gewalt

Gewalt im Geschlechterverhältnis und Gewalt im Generationenverhältnis hängen eng miteinander zusammen. Beide strukturieren die Gesellschaft, in der wir leben. Einerseits läßt sich Gewaltfreiheit in der Erziehung nur realisieren, wenn auch Gewaltfreiheit in der Partnerschaft der Erziehenden gewährleistet ist, da die Gewalt gegen die Mutter eine Form der Gewalt gegen das Kind darstellt. Andererseits stellt Gewaltfreiheit in der Erziehung einen wichtigen präventiven Beitrag zur Reduzierung von Gewalt im Geschlechterverhältnis dar.

Der Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt und der Schutz von Kindern vor Gewalt scheinen sehr verwandt und sind doch vorwiegend getrennt voneinander verhandelt worden:

- Der konzeptionelle Schwerpunkt von Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen liegt auf der Unterstützung der von Männergewalt betroffenen Frauen. In Deutschland wurde zwar seit Bestehen der Frauenhäuser ein Angebot für Kinder in die Arbeit integriert und dessen Bedeutung sowohl für die Entlastung von Müttern in dieser Krisensituation als auch zur Unterstützung und Information der Mädchen und Jungen betont. Für Einzelgespräche mit Kindern über ihr Erleben der häuslichen Gewalt, für spezifische Beratungsangebote und für längerfristige Begleitung fehlen oft die Ressourcen.
- Das Arbeitsfeld des Kinderschutzes liegt in der Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen, im Mittelpunkt stehen daher die Mädchen und Jungen selbst. Die Fokussierung auf die Kinder und Jugendlichen kann jedoch dazu führen, vorliegende Gewalt gegen die Mutter auszublenden bzw. nicht genügend zu berücksichtigen. Sind Mütter der Gewalt durch den Partner ausgesetzt, so sind jedoch in bis zu 90 % der Fälle die Kinder während der Gewalttat anwesend oder im Nebenraum und erleben bzw. hören diese also selbst mit (Moreley, Mullender 1994). Neuere Forschungsergebnisse kommen daher zu dem Schluß, daß die Unterstützung für Frauen auch zu den besten Strategien im Sinne des Kinderschutzes zählt (Hester, Radford 1996, Peled 1997).

Aus diesen Erkenntnissen müssen Konsequenzen gezogen werden:

- Wenn nicht anerkannt wird, daß das Leben mit der Gewalt gegen die Mutter eine Form der Gewalt gegen das Kind darstellt, wird ein großes Maß an Gefährdung und Schädigung von Kindern nicht zur Kenntnis genommen.
- Wenn die Bedrohung und Mißhandlung der Mütter ausgeblendet wird, kann es immer wieder geschehen, daß getroffene Sorgerechts- oder Umgangsrechtsregelungen zur Gefährdung bzw. Verletzung von Frauen und Kindern führen (Hester, Radford 1996).
- Wenn Interessensgegensätze zwischen Frauen und ihren Kindern nicht gesehen bzw. nicht bearbeitet werden, kann es geschehen, daß Kinder wie „Handgepäck“ ins Frauenhaus, wieder nach Hause, wieder ins Frauenhaus mitgenommen werden, ohne selbst gehört zu werden (Hagemann-White, Kavemann u.a. 1981, Saunders 1995).
- Wenn die elterlichen Kompetenzen einer Frau an ihrem aktuellen Zustand bei der Flucht in ein Frauenhaus nach jahrelanger Mißhandlung gemessen werden, geschieht ihr Unrecht. Es wird übersehen, daß Mißhandlungen und Demütigungen tiefgreifende Auswirkungen auf die Gefühle und das Verhalten von Frauen gegenüber ihren Kindern und auf ihr Selbstverständnis als Mutter haben. Diese Auswirkungen sind nicht irreversibel (Kelly 1994).
- Wenn Frauen vorgeworfen wird, die Kinder nicht vor der Gewalt des Mannes geschützt zu haben, wird übersehen, daß eine Frau, die sich selbst nicht schützen kann, nicht für den Schutz ihrer Kinder Sorge tragen kann (Peled 1997).
- Wenn davon ausgegangen wird, daß Frauen, die ihre Kinder mißhandeln, die nur deshalb tun, weil sie selbst mißhandelt werden und automatisch damit aufhören, wenn sie in Sicherheit sind, wird das Machtverhältnis zwischen den Generationen unterschätzt.
- Wenn gesagt wird, Väter, die ihre Kinder nicht mißhandeln, sondern nur ihre Frau, seien „immer gut zu den Kindern gewesen“ und hätten Anspruch auf Kontakt zu ihnen, wird ausgeblendet, daß das Miterleben der Mißhandlung der Mutter eine Form der Gewalt gegen das Kind darstellt (Peled 1997, Stark, Flitcraft, 1988, WiBIG 1999).
- Wenn Familiengerichte die gemeinsame elterliche Sorge zum Regelfall erklären und Mütter zur Kooperation mit gewalttätigen Partnern nötigen, missverstehen sie die gesetzlichen Grundlagen des neuen Kindschaftsrechts und die entsprechenden Urteile des BGH.

Es geht immer um ein Abwägen zwischen mehreren Gütern: Zwischen dem Schutz von Frauen und dem Schutz von Kindern.

- Alle Maßnahmen, die zum Wohle des Kindes eingeleitet werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie die Sicherheit der Mutter gefährden.
- Alle Angebote, die dem Schutz und der Unterstützung von Frauen dienen, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie die Interessen und den Schutz von Kindern nicht vernachlässigen.
- Alle Entscheidungen, die über die Rechte von Vätern auf Kontakt zu den Kindern getroffen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie die Sicherheit der Mütter oder der Kinder gefährden.

Ausführlicher Text zu finden unter: www.wibig.uni-osnabrueck.de

Einige Zahlen und Daten im Überblick:

Jalna Hanmer (1989) untersuchte die Erfahrungen von Kindern, die mit ihren Müttern in Frauenhäuser von Women's Aid in Großbritannien gekommen waren und stellte fest, dass 1/3 der Kinder ebenfalls körperlich oder sexuell durch den Partner der Mutter misshandelt worden waren.

Abrahams (194) befragte 108 Mütter in Familienberatungszentren, die Gewalt durch den Partner erlebt hatten. Über ¼ der Kinder war ebenfalls von diesem Mann – meist dem Vater der Kinder – misshandelt worden. ¾ hatten Misshandlungen der Mutter miterlebt. 2/3 hatten diese mitgehört.

Farmer & Owen (1995) untersuchten Fälle von Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch, in denen Kinderschutzmaßnahmen eingeleitet worden waren. In 60% der Fälle von Kindesmisshandlung und in 40% der Fälle von sexuellem Missbrauch waren auch die Mütter der Gewalt durch den gleichen Mann ausgesetzt.

Epstein & Keep (1995) befragten 126 Kinder, die sich wegen der Misshandlung ihrer Mutter an Childline – das Notruftelefon für Kinder in GB – gewandt hatten. Fast 40% sagten, dass der Partner der Mutter – in den meisten Fällen ihr biologischer Vater – auch sie und/oder ihre Geschwister misshandelt.

Mezey & Burley (1997) stellten fest, dass während der Schwangerschaft Gewalt in der Beziehung eskaliert und ihren Höhepunkt nach der Geburt des Kindes erreicht. Einige andere Studien fanden heraus, dass die Schwangerschaft häufig der Beginn von Misshandlungen ist, und dass die Gewalthandlungen intensiver und öfter sind, wenn Frauen schwanger sind oder kleine Kinder haben.

Humphreys (1997) untersuchte 32 Akten von Kinderschutzfällen und kam zu dem Ergebnis, dass in 11 Fällen, also 1/3, die Mütter teilweise schwere Verletzungen durch den Partner erlitten hatten.

Hester & Pearson (1998) untersuchten 111 Kinderschutzakten einer Kinderschutzbehörde. In einem Drittel der Fälle waren Informationen über Gewalt gegen die Mutter vermerkt. Nachdem die Behörde zu häuslicher Gewalt fortgebildet worden war, stieg die Anzahl der Fälle, in denen häusliche Gewalt bekannt wurde auf 2/3.

Evan Stark und Anne Flitcraft (1988) weisen in ihrem bahnbrechenden Artikel „Risiko für Frauen und Kinder: Feministische Perspektiven für den Kinderschutz“ darauf hin, dass die Misshandlung der Mütter der häufigste Kontext von Kindesmisshandlung ist, bzw. dass der Mann, der seine Partnerin schlägt, auch der typische Kindesmisshandler ist.

Einige Überlegungen zu Problemen mit dem neuen Kindschaftsrecht bei Fällen von häuslicher Gewalt gegen die Kindesmutter:

In Deutschland wurde vor fast drei Jahren die Reform des Kindschaftsrechts durchgeführt. Schon während des Gesetzgebungsverfahrens waren die Regelungen des Sorge- und Umgangsrechts heftig umstritten. Ziel der Reform war, durch ein Zugeständnis von mehr Rechten die Verantwortlichkeit und das Pflichtgefühl des nicht sorgeberechtigten bzw. zum Umgang berechtigten Elternteils zu erzeugen. Viele Expertinnen und Experten sahen die Reform kritisch. Familienverbände befürchteten, dass eine Stärkung der Position des nicht sorgeberechtigten Elternteils – ohne im Gleichzug die Position von Kindern zu stärken – dazu führen könnte, dass die Bedürfnisse und Interessen der Kinder noch weniger Berücksichtigung finden. Frauenorganisationen befürchteten, dass die Gefährdung misshandelter Frauen verstärkt würde.

Inzwischen liegen die ersten Ergebnisse der Evaluation des neuen Rechts vor (Prosch 2001). Sie wollen Optimismus verbreiten, eine kritische Durchsicht allerdings zeigt das Gegenteil (Scheffler 2001):

- Weiterhin leben vier von fünf Kindern nach der Scheidung der Eltern bei den Müttern. Auch bei gemeinsamer Sorge leben 80% der Kinder bei der Mutter. Die Verteilung der tatsächlichen „Sorge“ hat sich nicht verändert.
- Fast 80% der Eltern – überwiegend Mütter – bei denen die Kinder leben, geben an, dass der Ex-Partner sie nicht unterstützt und nicht entlastet.
- Fast die Hälfte der Eltern mit gemeinsamer Sorge sind mit ihrer Situation unzufrieden. Nur ein Viertel gibt an, dass die Ex-Partner sich für die Kinder verantwortlich fühlen. Von den Müttern mit gemeinsamer Sorge sagen über ein Drittel, dass sie die Entscheidung für die gemeinsame Sorge inzwischen als falsch erachten, wohingegen über 90% der Mütter mit alleiniger Sorge trotz der großen Belastungen zufrieden bzw. sehr zufrieden sind.
- Die Evaluationsstudie betont, dass Eltern mit gemeinsamer Sorge mehr miteinander kooperieren und kommunizieren und quantitativ und qualitativ besser Kontakte zu ihren Kindern etablieren. Diese Aussage müsste allerdings umgekehrt Sinn machen: Eltern, die auch nach einer Trennung gut miteinander kommunizieren können, behalten gern das gemeinsame Sorgerecht und teilen sich in die Versorgung der Kinder.
- Die Hoffnung, dass sich durch die Stärkung der Vaterrechte die Zahlungsmoral der Väter verbessert, hat sich nicht erfüllt. Nach wie vor klagt ein Drittel der Befragten über Unterhaltsprobleme. Auch neue Untersuchungsergebnisse stützen die These, dass Väter nach einer Trennung zwar gern ihre Rechte einfordern, es mit den Pflichten aber nicht so genau nehmen und ihren Kindern selten die Treue halten (Wallerstein 2001).

Welche Überlegungen müssen bei häuslicher Gewalt getroffen werden?

- Die neue Möglichkeit, ohne Antrag beim Familiengericht eine bereits bestehende gemeinsame Sorge auch nach einer Trennung weiterzuführen, wird dazu führen, dass sich die Klientel der Familiengerichte verändert. Waren die Gerichte bislang darauf eingestellt, überwiegend Sorgenrechtsregelungen im Kontext von Scheidungen zu verhandeln, die entweder einvernehmlich oder aber auf der Basis von üblichen Beziehungskonflikten zustande kamen, so wird nun, da die Mehrheit der unstrittigen Fälle nicht mehr der Entscheidung des Gerichts bedarf, der Anteil hochstrittiger Fälle ansteigen. Es besteht Fortbildungsbedarf, wenn der Schwerpunkt sich zu Konflikt und Gewalt verschiebt.
- Die Möglichkeit, gemeinsame Sorge beizubehalten, entzieht die Entscheidung der Eltern der Kontrolle der zuständigen Institutionen. In Fällen häuslicher Gewalt besteht die Gefahr, dass der gewalttätige Partner diese Regelung mit Drohungen und Gewalt erzwingt. Dies ist nicht im Sinne des Kindeswohls.
- In Deutschland hat das neue Kindschaftsrecht den Eltern die Pflicht und das Recht zum Umgang mit dem Kind und dem Kind das Recht zum Umgang mit beiden Eltern verliehen. Dies hat eine Tendenz verstärkt hat, den Kontakt zum Vater per se für gut und im Sinne des Kindeswohls zu erachten. Dies ist dringend zu hinterfragen. Bei häuslicher Gewalt bestehen häufig sehr destruktive Bindungen zwischen Eltern und Kindern. Es besteht ein großer Bedarf, den unbestimmten Rechtsbegriff des Kindeswohls im Hinblick auf Qualitätskriterien zu diskutieren (Osbornk-Fischer 2001).
- Es ist bei häuslicher Gewalt contraindiziert, dem gewalttätigen Partner ein sofortiges Umgangsrecht einzuräumen. Neuere Studien besagen, dass 70% der misshandelten Frauen, deren Kinder Kontakt zum Vater hatten, während der Besuche oder bei der Übergabe der Kinder erneut misshandelt oder bedroht wurden. Fast 60% der Kinder wurden während des Umgangs geschlagen. Viele wurden schlecht versorgt (Hester, Radford 1996) Nach einer Flucht der Frau mit den Kindern in ein Frauenhaus nutzen Männer den Umgang in der Regel dafür, von den Kindern die anonyme Adresse zu erfahren. Hier liegt eine große Gefährdung.
- Das deutsche Kindschaftsrecht verpflichtet Familienrichter und RichterInnen dazu, Kinder jeden Alters anzuhören bzw. sich ein eigenes Bild von ihnen und ihren Wünschen und Bedürfnissen zu machen, wenn es um Entscheidungen geht, die ihr weiteres Leben betreffen. Dies wird in der Praxis sehr oft nicht eingehalten (Zitelmann 2001). Es ist dringend erforderlich, dass jede Stärkung der elterlichen Positionen eine Stärkung der Position des Kindes als Rechtssubjekt nach sich ziehen muss. Das fehlende Fachwissen und die Hilflosigkeit der Institution darf sich nicht zu Ungunsten von Kindern auswirken.
- Es zeigt sich in Deutschland eine bedenkliche Tendenz, Äußerungen von Kindern, die keinen Umgang mit dem Vater wollen, zu ignorieren bzw. davon auszugehen, dass dieser Wille des Kindes von der Mutter

induziert ist und von daher keine Bedeutung hat. Dies ist wissenschaftlich nicht haltbar und verletzt die Rechte der Kinder grundlegend (Zitelmann 2001, Saigo 2001). Gleichzeitig verpflichten Familiengerichte Mütter dazu „auf die Kinder dahingehend einzuwirken, dass sie den Kontakt mit dem Vater gern und freiwillig wahrnehmen“, was als Aufforderung zu bewusster Manipulation der Kinder verstanden werden muss. Unbeachtet bleibt, wie es auf Kinder wirken muss, wenn die Mutter, die sich von einem gewalttätigen Partner getrennt hat, die Kinder gegen ihren Willen diesem Mann ausliefert.

Häusliche Gewalt gegen die Kindesmutter ist eine Form der Gewalt gegen das Kind. Die hiermit verbundenen Gefährdungen und Schädigungen müssen ernst genommen werden. Sicherheitsinteressen von Frauen und Kindern haben Vorrang. Vätern kann zugemutet werden, abzuwarten, bis Fragen der Sicherheit geklärt sind und Kinder zum Umgang bereit sind.